

DiePresse.com | Rechtspanorama | Recht allgemein |  Artikel drucken

## Schadenersatz: OGH zeigt Strenge mit Unfallopfer

20.09.2009 | 18:37 | CHRISTIAN HUBER (Die Presse)

**Ein Mann musste nach einem Unfall den Job wechseln. Dass er die neue Arbeit schlussendlich nicht mehr aushielt und kündigte, belastet den Schädiger nicht mehr.**

**AACHEN.** Was muss sich ein Verletzter bieten lassen, um nicht gegen die Schadensminderungspflicht zu verstoßen? Ziemlich viel, folgt man einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

Ein Chemiarbeiter wurde bei einem Verkehrsunfall mit 21 Jahren so schwer verletzt, dass sein rechter Arm völlig gelähmt war. Nach Umschulung zum EDV-Techniker arbeitete er als Leiter der EDV-Abteilung einer anderen Firma. Dort war sein Verdienst freilich geringer.

Nach acht Jahren kündigte er, da für ihn die Arbeitsbedingungen unerträglich geworden waren. Weil er keine vergleichbare andere Anstellung fand, machte er sich selbstständig. In der Anlaufphase machte er Verluste – und verlangte die Differenz zum Einkommen als Chemiarbeiter von den Haftpflichtigen des Unfalls.

Das Erstgericht wies die Forderung ab, das Berufungsgericht sprach sie zu. Der OGH stellte das Ersturteil wieder her, sodass der Verletzte leer ausging (2 Ob 205/08y). Der OGH bejahte zwar, dass der eingetretene Schaden „adäquat verursacht“ worden sei, weil nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht auszuschließen sei, dass so etwas nach der erlittenen Verletzung passiere. Im Rahmen der Zurechnung müsse der Schädiger aber nicht mehr eintreten, wenn der eingetretene Schaden auf einem selbstständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten beruhe. Dabei gehe es letztlich um einen Aspekt der Schadensminderungspflicht: Wenn diese schuldhaft verletzt werde, müsse sich der Geschädigte eine Kürzung seines Anspruchs gefallen lassen.

Genau das nahm der OGH aber im konkreten Fall an und verwehrte jeden Ersatz. Erst wenn der Geschädigte nachweisen könne, dass infolge der belastenden Umstände eine gesundheitliche Beeinträchtigung bereits eingetreten oder zumindest ernsthaft zu besorgen gewesen wäre, hätte er kündigen und den dadurch hervorgerufenen Nachteil auf den Schädiger überwälzen dürfen. Der OGH stützte das Ergebnis schlussendlich unter Hinweis auf die deutsche Rechtsprechung ab.

Das ist meines Erachtens überaus streng. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) verfährt weniger rigoros mit dem Geschädigten: Er verlangt nicht, dass die Magengeschwüre im Ultraschall zumindest ansatzweise erkennbar sein müssen, um den bisherigen Arbeitsplatz wechseln zu dürfen. Die verwiesene Entscheidung spricht vielmehr aus, dass spätere Schadensfolgen nur dann aus dem vom Schädiger zu verantwortenden Gefahrenbereich auszugrenzen seien, wenn die Änderung des beruflichen Lebensweges von einer eigenständigen Entscheidung des Verletzten derart geprägt war, dass der Unfall für diese Entwicklung nur noch den äußeren Anlass darstellte. Im BGH-Fall hat der Verletzte seine bisherige Stellung – ohne Not – aufgegeben, weil er die Perspektive hatte, anderswo Filialleiter zu werden. Es ging somit um einen – weiteren – Kick in seinem Leben. Davon unterscheidet sich der vom OGH zu beurteilende Sachverhalt erheblich:

### Job nicht leichtfertig aufgeben

Nachvollziehbar ist, dass ein Verletzter nicht aus Jux und Tollerei seine bisherige Stelle

aufgeben, sich selbstständig machen und das Risiko dann auf den Schädiger abwälzen kann. Freilich ist zu bedenken, dass es der vom Ersatzpflichtigen zu verantwortende Unfall war, der ihn überhaupt erst in eine solche Situation gebracht hat. Für die Verneinung der Zurechnung verweist der OGH auf eine umfassende Interessenabwägung. Den Bezugspunkt wählt er ab einer ernstlich zu befürchtenden Gesundheitsbeeinträchtigung. Das entspricht in etwa einem wichtigen Grund, bei dem ein Arbeitnehmer trotz Selbstkündigung seinen Abfertigungsanspruch (nach § 23 Abs 7 AngG) behält.

Anknüpfungspunkt dafür, ob ein Arbeitsplatzwechsel ohne schuldhaften (!) Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht erfolgte, sollte meines Erachtens aber ein milderer Maßstab sein, nämlich dieser: Ein Handelsvertreter behält auch bei Selbstkündigung seinen Ausgleichsanspruch gemäß § 24 Abs 3 Z 1 HVG, wenn ihm der Unternehmer einen begründeten Anlass gegeben hat. Der Nachweis des Ansatzes von Magengeschwüren im Ultraschall ist dafür nicht erforderlich. Auch wenn das Schadenersatzrecht in solchen Fällen bloß Ersatz für Einbußen im Vermögen gewährt, heißt das nicht, dass bei Würdigung, ob die Schadensminderungspflicht schuldhaft verletzt wurde, allein pekuniäre Kriterien eine Rolle spielen.

Der OGH hat als äußerste Schranke die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gesundheitsbeeinträchtigung benannt. Zu bedenken ist freilich, dass es Menschen gibt, die den Beruf auch als Mittel der Selbstverwirklichung begreifen. Und wenn einem Arbeitnehmer – wegen seiner Verletzung oder aus anderen Gründen – viele Steine in den Weg gelegt werden und er gemobbt wird, soll er dann wirklich schadenersatzrechtlich diesem Arbeitgeber auf Gedeih und Verderb – pardon, ab Eintritt des Verderbs ja gerade nicht mehr – ausgeliefert sein?

Wenn der OGH das Ergebnis unter Bezugnahme auf einen schuldhaften Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht begründet, dann wäre auch eine Abstufung denkbar gewesen, nicht bloß eine Entscheidung hopp oder dropp. Und der Verletzte hätte sich womöglich einen Gefallen getan, wenn er zwar die Differenz zu den Anfangsverlusten verlangt, aber angeboten hätte, diese bei Gewinnen in den nächsten Jahren, die über das Ausmaß des Lohns eines Chemiarbeiters hinausgehen, so weit zu erstatten, wie er wegen der Anfangsverluste seine Einbuße ersetzt verlangt.

o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber ist Österreicher und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen.  
[www.jura.rwth-aachen.de/huber](http://www.jura.rwth-aachen.de/huber)